

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern, und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben den 19ten Septembr. 1761.

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1761?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872686140>

Druck Freier  Zugang



1761. 19. Sept.

12

Contributions
E d i c t,

wornach in den

Herzoglichen Aemtern
and Domainen

die

Contribution

zu entrichten.

Gegeben den 19ten Septembr. 1761.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung Herzogl. Hof-Buchdrucker.

Mk - 4060. (40.) ²²

Constitution

1761

1761

Vertrag

1761



1761

1761

1761

1761

1761

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Sehen, mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiermit gnädigst zu vernehmen, wasmaassen Wir die, von gedachten Unsern Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darinn sesshaften und wohnenden Personen, und dazu gehörigen Unterthanen, Hüfener und andern Einwohnern, zu entrichtende disjährlige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, dieselbhalb entrichten sollen:

(*) 2

4.

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie

16 Rthl. = fl.

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehendem 3ten S. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung

1 Rthl. 16 fl.

III.

Die Pensionarien, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern

10 Rthl. = fl.

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:

Der Mann

1 Rthl. 16 fl.

Die Frau

32 =

Deren Kinder sind frey.

IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte

20 Rthl. = fl.

Ein Glas-Hütten-Gesell

6 = fl.

V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger

6 Rthl. = fl.

Die Gesellen der Kessel-Träger

2 = 24 =

Deren Jungens

2 = 24 =

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich

5 = fl.

Für die Frau

1 = fl.

Für jedes Kind

4 = 24 =

Wenn sie aber über 100 Kühe in Pension haben, für sich

8 = fl.

Die Frau und Kinder, wie oben stehet

VII.

VII.

Ein Handwerksmann auf dem Lande, für
sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster
für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung
und anderes Gewerbe treibet

Die Frau von selbigen besonders	2 Rthl.	24 fl.
Die Gesellen der Handwerksleute	=	= 40 =
Die Kinder derselben, welche zum Abendmahl gewesen	I	=
Deren Lehrlinge	=	= 24 =
	=	= 16 =

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung hat, steu-
ret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk-
auch Pottasch-Brenner, Theer-Schweler, Salpe-
ter-Sieder, Mollen- und Staff-Holz-Hauer,
Spon-Reisser, Lementirer, Sager, Zeich- und an-
dere Gräber, und dergleichen

Deren Frauen jede	3 Rthl.	= fl.
Gesellen der, unter dieser Rubrique begriffe- nen Leute	=	= 32 =
Die Jungens	I	=
	=	= 16 =

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit- oder Erbs-
Pächter, welche unter und bis 100 Rthl. Pension
geben, für ihre Person

Deren Frauen	3	=
Deren Kinder, so zum Abendmahl gewesen	I	=
Mühlen-Bursche	=	= 24 =
Wenn aber die Müller über 100 Rthl. Pen- sion erlegen, contribuiren sie für ihre Person	I	=
Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.	5	=

X.

Die Papiermacher geben ohne Unterschied = 4 =

XI.

Die Walk- Graupen- Grüt- Stampf- und
Schneide-Müller:

Der Mann	=	=
Die Frau	3	=
Kinder, so zu Abendmahl gewesen	=	= 40 =
Gesellen	=	= 24 =
	=	= 32 =

(*) 3

NB.

NB.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

Die Fischer	=	=	=	3 Rthl.	=	fl.
Deren Frauen	=	=	=	=	=	32 =
Die Knechte	=	=	=	1	=	=

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Diensthöten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	=	=	=	2 Rthl.	=	fl.
Deren Frauen	=	=	=	=	=	32 =
Kinder	=	=	=	1	=	=

XIV.

Die Einlieger, Dröschler, Häcker, Acker-Boigte, Tagelöhner, Hirten, Schäfer-Knechte, mit den Frauen

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuern.

2 = =

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer bezahlt hat, geben sie nur

1 = =

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verhehlte

Deren Frauen ohne Unterscheid	=	=	=	1	=	=
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rusbrique	=	=	=	=	=	24 =
	=	=	=	=	=	24 =

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen

= = 12 =

XVII.

XVII.

Eedige Manns-Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen = 4 Rthl. = fl.

XVIII.

Eedige Weibs-Personen von gleicher Gattung = 2 =

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, auſſer den Huſen wohnende Leute, für ihr Vieh, ſo das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt-Rind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber	=	=	12 fl.
Für ein Maſt- oder Faſel-Schwein	=	=	4 =
Für eine Ziege ohne Unterſcheid	=	=	24 =
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterſcheid	=	=	4 =
Für ein Stock Immen	=	=	6 =

XX.

Für eine Grüz-Querre, im Fall dergleichen in Unſern Domainen auf dem Lande noch anzu-treffen = 10 =

XXI.

Für eine Branntweins-Blase, eine Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lande eine vorhanden ſeyn ſollte = 16 =

XXII.

Die Bau-Leute und zwar:

Ein Voll-Hufener	=	=	10 = 24 =
Ein Halb-Hufener	=	=	5 = 12 =
Ein Coſſate	=	=	2 = 30 =

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigſtem Ernſt, daß ſie und jeder beſonders, die hiemitteltſt verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgiſcher Valeur, oder an neuen Dritteln, beyde jetztgenannte Münz-Sorten aber in Kraft Unſerer unterm 11ten Auguſt des 1759ſten Jahrs erlaſſenen Ver-ordnung, mit ein und einem halben pro-Cent Agio an Unſere Beamte, längſtens während des inſtehenden Monats November a. c. abliefern, Unſere zur Berechnung der Contribution pflichtig ſey-ende Amts-Bediente aber ſelbige, alſofort nach der Einhebung, an Un-

Unsere Herzogl. Rent-Cammer, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung, zu verhängender Execution, gegen Unsere Renterey-Quitung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monats December in duplo an Unsre Herzogliche Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und, wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder bengetrieben, ohne alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht nicht beobachtet, das Triplum alsofort executive bestreiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 19ten Sept. 1761.

Friederich, S. z. M.

